

RS Vwgh 1987/10/22 86/09/0153

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

StrSchG 1969 §39 Abs2 idF 1986/396;

VStG §31 Abs2;

Rechtssatz

Wurde der Zeitpunkt der Erfüllung einer in einem Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflage (hier: Erbringung des Nachweises einer Strahlenschutzausbildung gemäß § 124 StrSchVO), den der Bescheidadressat ungenützt verstreichen ließ, durch einen späteren Bescheid erstreckt, hat das in der Nichterfüllung dieser Auflage des Bewilligungsbescheides gelegene strafbare Verhalten spätestens mit Rechtskraft des die Erfüllungsfrist erstreckenden (später erlassenen) Bescheides aufgehört; spätestens ab diesem Zeitpunkt beginnt für die zur Last gelegte Nichterfüllung der Auflage des Bewilligungsbescheides (in seiner Stammfassung) die Verjährung gemäß § 31 VStG 1950 zu laufen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986090153.X07

Im RIS seit

21.06.2006

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at